

In Kraft getreten am 03.08.1979

Satzung über Hausnummerierung der Stadt Hersbruck

Vom 15. Mai 1979

Die Stadt Hersbruck, nachfolgend jeweils kurz „Die Stadt“ genannt, erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) folgende Satzung:

Satzung über Hausnummerierung der Stadt Hersbruck

§ 1

1. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
2. Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Es sind grundsätzlich Hausnummern mit schwarzer Schrift auf hellem Grund oder mit weißer Schrift auf dunklem Grund – nach Möglichkeit beleuchtet – zu verwenden. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

1. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
2. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

1. Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
2. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

1. Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

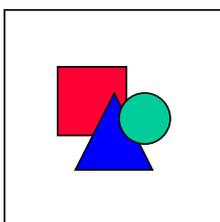
§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Stadt über die Hausnummerierung außer Kraft.



Hersbruck, den 15. Mai 1979

gez. Endres
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Satzung über Hausnummerierung der Stadt Hersbruck Vom 15. Mai 1979

Vorstehende Satzung wurde ab 26. Juli 1979 in der Stadtkanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch eine Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 26. Juli 1979 sowie durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Satzung ist somit ab 03.08.1979 in Kraft.

Hersbruck, 15. Mai 1979

gez. Endres
Erster Bürgermeister